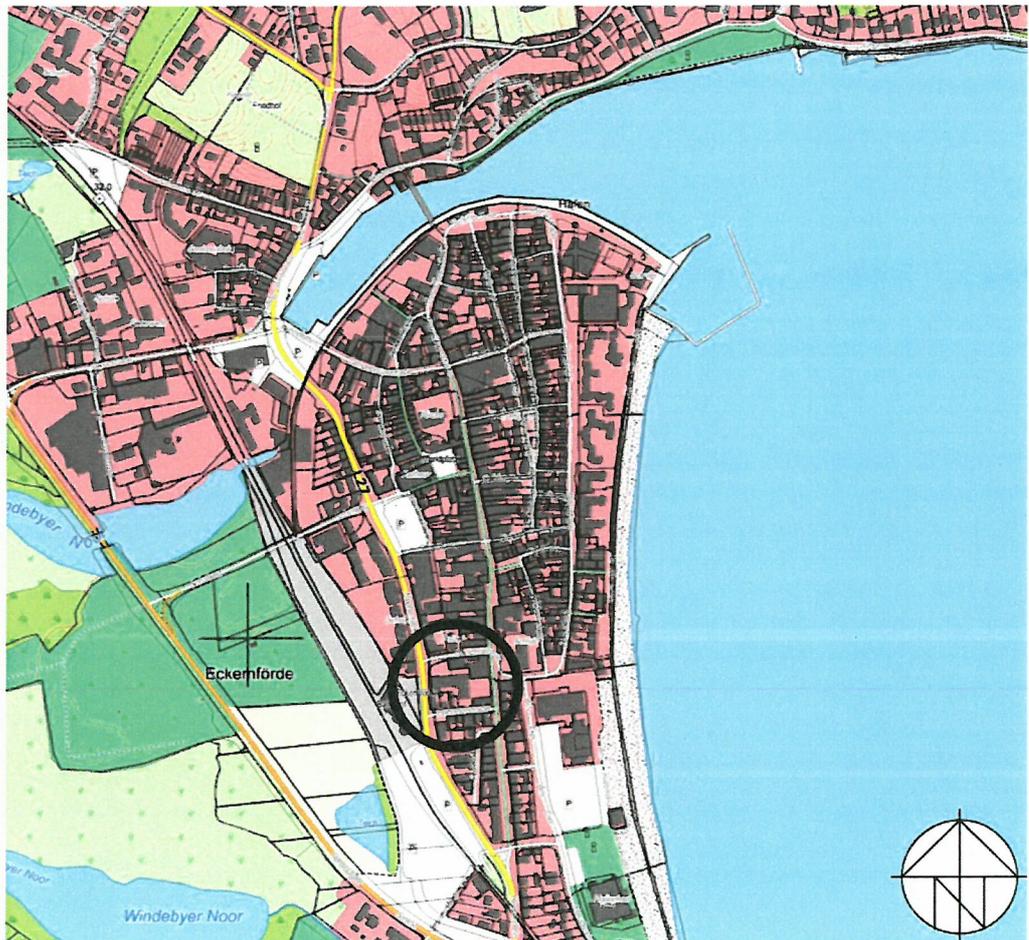


ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABS. 4 BAUGB

7. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 4 „Innenstadt“ der Stadt Eckernförde

für das wie folgt begrenzte Gebiet:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 2/77, die Gerichtstraße und durch die westlichen und südlichen Grenzen des Flurstücks 112/3,
im Osten: durch die Kieler Straße (Flurstück 60/5),
im Süden: durch die Bahnhofstraße und durch die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 239/23, die nördlichen und östlichen Grenzen der Flurstücke 24/2 und 189/24 und durch die nördliche Grenze des Flurstücks 184/24,
im Westen: durch die Reeperbahn (Flurstück 24/23).



Inhaltsverzeichnis**Seite**

1	Ziele und Inhalte des Bebauungsplans.....	2
2	Ablauf des Verfahrens.....	2
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	2
4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	3
5	Planungsalternativen.....	3

1 Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Ziel der 7. Änderung des Bebauungsplanes ist es, die örtlichen Bauvorschriften der 3. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt“ aufzuheben. Zukünftig soll die Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) nur noch durch die am 27.07.2016 in Kraft getretene Ortsgestaltungssatzung geregelt werden.

Die Aufhebung wurde in einer textlichen Festsetzung geregelt.

2 Ablauf des Verfahrens

- Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Ratsversammlung am **14.06.2016** gefasst.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom **29.09.2016** durchgeführt.
- Zur Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB fand eine frühzeitige Auslegung vom **30.09. 2016 – 26.10.2016** statt.
- Nach Beschlussfassung des Entwurfes am **15.12.2016** durch die Ratsversammlung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **22.12.2016**.
- In der Zeit vom **28.12.2016** bis **30.01.2017** fand zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt.
- Die abschließende Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 erfolgte in der Ratssitzung am **30.03.2017**. In derselben Sitzung wurde der Satzungsbeschluss gefasst.
- Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 „Innenstadt“ ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am **07.04.2017** in Kraft getreten.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der 7. Änderung wurden lediglich die gestalterischen Festsetzungen aufgehoben, so dass die Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der Werbeanlagen nur noch über die Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt geregelt wird. Die Aufhebung der gestalterischen Regelungen hat keine Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft.

Da die 7. Änderung im Normalverfahren durchgeführt wurde, wurde ein Umweltbericht erstellt.

Er kommt insgesamt zum Ergebnis, dass die 7. Änderung keine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hatte. Auch die Schutzgüter Ortsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen, da zukünftig die Gestaltung der baulichen Anlagen über die Ortsgestaltungssatzung geregelt werden soll. Denkmalrechtliche Belange sind nicht berührt bzw. wurden im Rahmen der Ortsgestaltungssatzung berücksichtigt.

Die 7. Änderung hat auch keine Auswirkung auf artenschutzrechtliche Belange.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten abgegeben. Nachfolgend werden **wesentliche** inhaltliche Punkte der abgegebenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren **zusammengefasst** dargestellt.

Archäologisches Landesamt

- Das Archäologische Landesamt hat auf den § 15 des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

- Es wurde darauf hingewiesen, dass zwei unter Denkmalschutz stehende Gebäude an den Geltungsbereich angrenzen und maßstabssprengende Gebäude weiterhin im Plangebiet unzulässig sein sollten.

Die Stadt hat darauf hingewiesen, dass durch die im Plangebiet zukünftig geltende Ortsgestaltungssatzung auch weiterhin keine maßstabssprengenden Gebäude möglich sind.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

- Es wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Hochwasserrisikogebiet liegt.

Es wurde ein hochwasserrechtlicher Hinweis zum Hochwasserrisikogebiet in den Bebauungsplan aufgenommen.

Von Seiten der **Öffentlichkeit** wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5 Planungsalternativen

Alternative Planungsmöglichkeiten bestanden nicht.

Eckernförde, den 18. APR. 2017



.....
(Sibbel)

Bürgermeister